



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. März 2015

Nummer 11

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
55	Anerkennung einer Stiftung (Pastoralstiftung St. Maximin Wülfrath)	S. 82	
56	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Landschaftsschutzverordnung Essen vom 08.08.1974 / 1 Karte DIN A4	S. 82	
57	Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	S. 82	
58	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Anger von km 0,7 bis km 35,2 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A3	S. 85	
59	Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Borbecker Mühlenbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,0 bis km 8,2 / 1 Karte DIN A3	S. 86	
60	Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 1,5 bis km 21,5 / 1 Karte DIN A3	S. 87	
61	Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Erft im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,5 bis km 27,7 / 2 Karten DIN A3	S. 88	
62	Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von km 0,0 bis km 25,0 / 2 Karten DIN A3	S. 89	
63	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Itter von km 0,1 bis km 18,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3	S. 90	
64	Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 8 Karten DIN A3		S. 92
65	Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Rinderbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,0 bis km 11,5 / 1 Karte DIN A3		S. 94
66	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs von km 1,4 bis km 26,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A3		S. 95
67	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel / ungeteilten Düssel von km 0,4 bis km 34,4 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A3		S. 97
68	Korrektur einer Satzungsänderung des Deichverbandes Dormagen-Zons		S. 99
69	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des RVR Ruhr Grün		S. 99
70	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG		S. 100

Beilage: 22 Karten DIN A3 und 1 Karte DIN A4

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

55 Anerkennung einer Stiftung (Pastoralstiftung St. Maximin Wülfrath)

Bezirksregierung
21.13-St. 1742 ki

Düsseldorf, den 3. März 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

kirchliche „Pastoralstiftung St. Maximin Wülfrath“

mit Sitz in Wülfrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.12.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 82

56 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Landschaftsschutzverordnung Essen vom 08.08.1974 / 1 Karte DIN A4

Bezirksregierung
51.01.01.01 E 12 Neulengrund

Düsseldorf, den 2. März 2015

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie §§ 12, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SVG. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1 Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 08.08.1974 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 2.500) schwarz umrandete und schraffierte Fläche im Bereich der Stadt Essen, Gemarkung Haarzopf, Flur 1, Flurstück 306 (tlw.) sowie der Flurstücke Gemarkung Haarzopf, Flur 1, Flurstücke 302, 303, 304 und 305.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
- als höhere Landschaftsbehörde -

Im Auftrag
gez. Hansmann

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 82

57 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01-100-53.0022/15/3.4.1

Düsseldorf, den 12. März 2015

Antrag der TRIMET Aluminium SE, Aluminiumallee 1 in 45356 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit §§ 8

und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma TRIMET Aluminium SE hat mit Datum vom 27.02.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle gestellt. Darüber hinaus wurde der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG für die Errichtung der Anlagenteile sowie für den Probetrieb der geänderten Anlage beantragt.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV): Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag und Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr. Für das Vorhaben ist daher ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die geänderte Anlage soll in der Aluminiumallee 1 in 45356 Essen, Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstück 185 betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- Errichtung und der Betrieb von zwei kippbaren Schmelz-/Gießöfen inkl. Horizontalstranggießanlage (HSG 2) innerhalb der derzeit bestehenden Gießerei-Anlage, verbunden mit einer Kapazitätserhöhung der Gießerei um 60.000 t/a auf eine Gesamtkapazität von 315.000 t/a und eine Schmelzleistung von 160.000 t/a.
- Verlegung der vorhandenen Quelle 19 (Spänezyklon Säge 305/307) und die Verlegung der vorhandenen Quelle 20 (Spänezyklon Säge 303) zur HSG 2 nach Demontage der Säge 303.
- Errichtung einer Lagerhalle (Gebäude 22), Aufstellen von 3 Containern als Büro, Werkstatt und Sozialraum und Errichtung von Lagerflächen für Fertigprodukte.

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 des UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 19.03.2015 bis einschließlich 20.04.2015** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
und	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

Stadt Essen, Bürgeramt Borbeck, Aufrufbereich, Rudolf-Heinrich-Str. 1, 45355 Essen

Montag und Dienstag	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Stadt Bottrop, Kundenzentrum Bauen, Erdgeschoss, Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop

Montag bis Freitag	von 08:30 bis 12:30 Uhr
Mo, Di, Fr	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 17:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom

19.03.2015 bis einschließlich 04.05.2015

vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht

der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt diejenige unterzeichnende Person als vertretende Person der übrigen unterzeichnenden Personen, die darin mit ihrem Namen, ihrem Beruf und ihrer Anschrift als vertretende Person bezeichnet ist, soweit sie nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die vertretende Person keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die TRIMET Aluminium SE sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

- 1) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4) die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der TRIMET Aluminium SE und denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, am

Dienstag, den 09.06.2015 ab 10:00 Uhr

im

**BANACH EVENT-ROOM, Alte Bottroper
Straße 54, in 45356 Essen**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den teilnehmenden Personen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der TRIMET Aluminium SE oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Brandt

58 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Anger von km 0,7 bis km 35,2 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Anger

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Anger von km 0,7 bis km 35,2 im Regierungsbezirk Düsseldorf

**- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Anger“ -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBL. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i. V. m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II,

in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Anger von km 0,7 bis km 35,2 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen der Anger im Bereich der Stadt Düsseldorf, der Stadt Duisburg, der Stadt Heiligenhaus, der Stadt Ratingen und der Stadt Wülfrath, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür

wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 10 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 2 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die

- Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, beim Oberbürgermeister der Stadt Duis-

burg, beim Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus, beim Bürgermeister der Stadt Ratingen, bei der Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath, beim Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 24.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 85

59 Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Borbecker Mühlenbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,0 bis km 8,2 / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Borbecker Mühlenbach

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Borbecker Mühlenbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,0 bis km 8,2, Auslegung von Kartenmaterial

Überschwemmungsgebietsverfügung „Borbecker Mühlenbach“

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3 u. 4, 78 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 112 Abs. 4, 113 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77),
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nrn. 21.1.61 des Anhangs II

wird in der zurzeit geltenden Fassung verfügt:

1. Vorläufige Sicherung

Das Überschwemmungsgebiet des Borbecker Mühlenbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,0 bis km 8,2 wird gem. § 76 Abs. 3 WHG, § 112 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Überschwemmungsgebiet des Borbecker Mühlenbachs von km 0,0 bis km 8,2 im Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft Flächen im Bereich der Stadt Essen und der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

Die ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und in 3 Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen worden. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

3. Schutzbestimmungen

Für das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebietes des Borbecker Mühlenbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom 13.03. bis einschließlich zum 26.03.2015

während der Dienststunden
(montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsicht für jedermann aus.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist am 27.03.2015 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Düsseldorf, den 24.02.2015

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 86

60 Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 1,5 bis km 21,5 / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Dickelsbach

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 1,5 bis km 21,5, Auslegung von Kartenmaterial

**Überschwemmungsgebietsverfügung
„Dickelsbach“**

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3 u. 4, 78 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 112 Abs. 4, 113 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77),
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nrn. 21.1.61 des Anhangs II

wird in der zurzeit geltenden Fassung verfügt:

1. Vorläufige Sicherung

Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 1,5 bis km 21,5 wird gem. § 76 Abs. 3 WHG, § 112 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft Flächen im Bereich der Stadt Düsseldorf, der Stadt Duisburg und der Stadt Ratingen.

Die ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und in 6 Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen worden. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

3. Schutzbestimmungen

Für das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom 13.03. bis einschließlich zum 26.03.2015

während der Dienststunden
(montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsicht für jedermann aus.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist am 27.03.2015 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Düsseldorf, den 24.02.2015

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 87

61 Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Erft im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,5 bis km 27,7 / 2 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Erft

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Erft im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,5 bis km 27,7, Auslegung von Kartenmaterial

Überschwemmungsgebietsverfügung „Erft“

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3 u. 4, 78 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 112 Abs. 4, 113 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-

gesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77),

- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nrn. 21.1.61 des Anhangs II

wird in der zurzeit geltenden Fassung verfügt:

1. Vorläufige Sicherung

Das Überschwemmungsgebiet der Erft im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,5 bis km 27,7 wird gem. § 76 Abs. 3 WHG, § 112 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Überschwemmungsgebiet der Erft von km 0,5 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft Flächen im Bereich der Stadt Grevenbroich und der Stadt Neuss.

Die ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 2 Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 und in 10 Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen worden. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Die in den Karten nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsflächen dienen lediglich der Information.

3. Schutzbestimmungen

Für das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebietes der Erft im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom 13.03. bis einschließlich zum 26.03.2015

während der Dienststunden
(montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsicht für jedermann aus.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist am 27.03.2015 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Düsseldorf, den 24.02.2015

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 88

62 Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von km 0,0 bis km 25,0 / 2 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Gillbach

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von km 0,0 bis km 25,0, Auslegung von Kartenmaterial

Überschwemmungsgebietsverfügung „Gillbach“

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3 u. 4, 78 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 112 Abs. 4, 113 ff, 140 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77),

- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nrn. 21.1.61 des Anhangs II

wird in der zurzeit geltenden Fassung verfügt:

1. Vorläufige Sicherung

Das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von km 0,0 bis km 25,0 wird gem. § 76 Abs. 3 WHG, § 112 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Überschwemmungsgebiet des Gillbachs von km 0,0 bis km 25,0 ermittelt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft Flächen im Bereich der Stadt Bergheim, der Stadt Grevenbroich, der Stadt Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen.

In dem Gewässerabschnitt des Gillbachs von km 21,6 bis km 25,0 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 22.08.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Gillbachs in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen Auflage 3c (GSK3C).

Die ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 2 Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 und in 9 Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen worden. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

3. Schutzbestimmungen

Für das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebietes des Gillbachs in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln liegt bei der Bezirksregierung Düs-

seldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom 13.03. bis einschließlich zum 26.03.2015

während der Dienststunden
(montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsicht für jedermann aus.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist am 27.03.2015 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Düsseldorf, den 24.02.2015

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 89

63 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Itter von km 0,1 bis km 18,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Itter

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Itter von km 0,1 bis km 18,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Itter“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II (SGV. NRW. 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Itter von km 0,1 bis km 18,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen der Itter im Bereich der Städte Düsseldorf, Haan, Hilden und Solingen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 6 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1: 30.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden

Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, beim Bürgermeister der Stadt Haan, beim Bürgermeister der Stadt Hilden, beim Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 24.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 90

64 Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 8 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Niers-System

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf, Auslegung von Kartenmaterial

- Überschwemmungsgebietsverfügung
„Niers-System“ -

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3, 78 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 112 Abs. 4, 113, 140 Abs. 2 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77),
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II

wird in der zurzeit geltenden Fassung verfügt:

1. Vorläufige Sicherung

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems wird gem. § 76 Abs. 3 WHG, § 112 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert.

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 Nr. 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen Auflage 3c (GSK3C).

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung, in Kraft getreten am 02.02.2012, und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung, in Kraft getreten am 05.02.2004, festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebietsverordnungen der Nette und der Niers aufgehoben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und

der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt.

Betroffen sind die Flächen im Bereich der Städte Erkelenz, Geldern, Goch, Kamp-Lintfort, Kempen, Kevelar, Korschenbroich, Mönchengladbach, Nettetal, Straelen, Tönisvorst, Viersen, Willich und im Bereich der Gemeinden Grefrath, Issum, Kerken, Rheurdt, Schwalmthal, Wachtendonk, Weeze, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 63 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 8 Karten im Maßstab 1: 25.000 dienen der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verfügung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil der Überschwemmungsgebiete.

Eine erste Offenlage der Festsetzungsunterlagen hat im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems bereits im Juni 2014 stattgefunden. Diese Karten sind im Februar 2014 durch die Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH erstellt worden. Die Karten für die vorläufige Sicherung, erstellt im Januar 2015 durch die Bezirksregierung Düsseldorf, beinhalten dieselben Überschwemmungsflächen wie die Karten vom Februar 2014. Unterschiede bestehen lediglich in den Schriftfeldern.

3. Schutzbestimmungen

Für das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom 13.03. bis einschließlich zum 26.03.2015

während der Dienststunden
(montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsicht für jedermann aus.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist am 27.03.2015 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Düsseldorf, den 24.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 92

65 Bekanntmachung der Vorläufigen Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Rinderbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,0 bis km 11,5 / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Rinderbach

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Rinderbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,0 bis km 11,5, Auslegung von Kartenmaterial

Überschwemmungsgebietsverfügung „Rinderbach“

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3 u. 4, 78 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 112 Abs. 4, 113 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-

gesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77),

- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nrn. 21.1.61 des Anhangs II

wird in der zurzeit geltenden Fassung verfügt:

1. Vorläufige Sicherung

Das Überschwemmungsgebiet des Rinderbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 0,0 bis km 11,5 wird gem. § 76 Abs. 3 WHG, § 112 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Überschwemmungsgebiet des Rinderbachs von km 0,0 bis km 11,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft Flächen im Bereich der Stadt Essen, der Stadt Heiligenhaus und der Stadt Velbert.

Die ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und in 4 Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen worden. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

Eine erste Offenlage hat im Rahmen des Festsetzungsverfahrens bereits im März 2014 stattgefunden. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Verfahren der ersten Offenlage ausgelegten Karten. Diese Karten sind im Dezember 2013 durch die Ingenieurbüros geomer GmbH und CDM Smith erstellt worden. Die Karten für die vorläufige Sicherung, erstellt im Januar 2015 durch die Bezirksregierung Düsseldorf, beinhalten dieselben Überschwemmungsflächen wie die Karten vom Dezember 2013.

3. Schutzbestimmungen

Für das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebietes des Rinderbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom 13.03. bis einschließlich zum 26.03.2015

während der Dienststunden
(montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsicht für jedermann aus.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist am 27.03.2015 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Düsseldorf, den 24.02.2015

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 94

66 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs von km 1,4 bis km 26,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Schwarzbach

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs von km 1,4 bis km 26,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf

- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Schwarzbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II (SGV. NRW. 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs von km 1,4 bis km 26,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.
Es betrifft die Flächen im Bereich der Stadt Düsseldorf, der Stadt Mettmann und der Stadt Ratingen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 8 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK)

verwendet. Zwei Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, beim Bürgermeister der Stadt Mettmann, beim Bürgermeister der Stadt Ratingen, beim Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs.

1 bezeichneten Gewässer aufgehoben. Die vorläufige Sicherung durch Verfügung, in Kraft getreten am 24.07.2008, erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 24.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 95

67 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel / ungeteilten Düssel von km 0,4 bis km 34,4 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Südliche Düssel / ungeteilte Düssel und
Nebengewässer

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel von km 0,4 bis km 34,4 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf

**- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Südliche Düssel/ ungeteilte Düssel und
Nebengewässer“ -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie

- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II (SGV. NRW. 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel von km 0,4 bis km 34,4 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Sie betreffen die Flächen im Bereich der Städte Düsseldorf, Erkrath, Mettmann, Hilden, Haan, Wülfrath und Wuppertal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 12 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 2 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind

abweichend hiervon nicht Bestandteil der Überschwemmungsgebiete.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Be-

hörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, beim Bürgermeister der Stadt Haan, beim Bürgermeister der Stadt Mettmann, beim Bürgermeister der Stadt Hilden, bei der Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath, beim Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 24.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

68 Korrektur einer Satzungsänderung des Deichverbandes Dormagen-Zons

Bezirksregierung
54.04.01.09.14.05

Düsseldorf, den 3. März 2015

Die im Amtsblatt Nr. 9 vom 26.02.2015 veröffentlichte Satzungsänderung des Deichverbandes Dormagen-Zons wird rückwirkend zum 26.02.2015 wie folgt korrigiert:

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Dormagen-Zons am 15.01.2015 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 15.11.2012 sowie der nach § 30 Abs. 2 als Bestandteil der Verbandssatzung beschlossenen Veranlagungsregeln, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 06.12.2012, inkraftgetreten am 01.01.2013, wie folgt:

Die Satzung des Deichverbandes Dormagen-Zons wird wie folgt geändert:

§ 13 Zusammensetzung des Deichamtes

§ 13 Abs. 2 lautet wie folgt:

(2) Der Deichgräf und die Heimräte müssen nicht Verbandsmitglieder sein.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 26.02.2015 in Kraft.

Die Veranlagungsregeln des Deichverbandes Dormagen-Zons werden wie folgt geändert:

§ 3 "Berechnung der Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen"

§ 3 Abs. 2 lautet wie folgt:

(2) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 Verbandsgrenze Köln – Stromkilometer 711,25 – bis zur Verbandsgrenze Uedesheim – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung der Veranlagungsregeln tritt zum 26.02.2015 in Kraft.

Im Auftrag
Haarmann

69 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des RVR Ruhr Grün

Bezirksregierung
54.04.01.27 –Blänken Gut Grindt-

Düsseldorf, den 2. März 2015

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des RVR Ruhr Grün, eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Regionalverbands Ruhr, Kron- prinzenstraße 35, 45128 Essen

Im Rahmen des 2004 erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplans für das NSG Gut Grindt wurde als ein zentrales Entwicklungsziel festgelegt, Blänken und Flutmulden zur Verbesserung der Überflutungsdynamik zu schaffen.

Mit Schreiben vom 24.02.2015 hat der RVR Ruhr Grün Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Es ist beabsichtigt, 2 Kleingewässer (Blänken) im Bereich des NSG Gut Grindt zu errichten.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.6.2 UVPG und Nr. 14 der Anlage zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Haarmann

70 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG

Bezirksregierung
54.06.03.07-3

Düsseldorf, den 2. März 2015

Die

Energieversorgung Oberhausen AG
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 22, Flurstück 764, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 24.000 m³ aus zwei Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Betriebswasser zwecks Nutzung als Zusatzwasser für den Kühlturm bzw. als Rohwasser für die Vollentsalzungsanlage ihres Heizkraftwerkes II.

Für dieses Vorhaben hat die Energieversorgung Oberhausen AG unter dem 9. Februar 2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des

Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 100

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
